



HESSISCHER LANDTAG

05.10.2026

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD), Andreas Lichert (AfD), Heiko Scholz (AfD)

Folgeanfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Einhaltung der Normprüfungspflichten bei den hessischen Corona-Schutzverordnungen“ (Drs. 21/4883)

Vorbemerkung:

In der Großen Anfrage „Einhaltung der Normprüfungspflichten bei den hessischen Corona-Schutzverordnungen“ (Drs. 21/4239) wurde unter anderem gefragt, ob die bei der Staatskanzlei eingerichtete Normprüfstelle die hessischen Corona-Schutzverordnungen entsprechend den Vorgaben der GGO auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung geprüft hat. Dies wurde unter Hinweis darauf verneint, dass die Normprüfstelle nicht auf die „Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Landesregierung“ zielt, sondern auf eine „nachhaltige Senkung des Bürokratie- und Vollzugsaufwands von Vorschriften im Wege einer begleitenden Normprüfung“. Gleichzeitig betonte die Landesregierung die Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung: „Dabei waren sämtliche Maßnahmen, wie Besuchsverbote oder Isolationen am verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Eingriffe in Rechte der Bürgerinnen und Bürger durften daher nur erfolgen, soweit sie zur Erreichung legitimer Ziele des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und im engeren Sinne angemessen waren.“ Auch die vormalige Landesregierung habe stets betont, die Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf betroffene Grundrechte „im Sinne einer Abwägung widerstreitender Interessen berücksichtigt“ zu haben.

Wir fragen daher die Landesregierung:

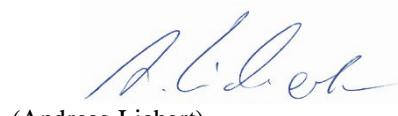
1. Aus welchen konkreten Gründen wurde die bei der Staatskanzlei eingerichtete Normprüfstelle beim Erlass der hessischen Corona-Schutzverordnungen nicht beteiligt? (Falls hierbei auf die in der Vorbemerkung der Antwort angeführte „Eilbedürftigkeit“ verwiesen wird, ist diese bitte für den gesamten Zeitraum des Erlasses von Corona-Schutzverordnungen konkret zu begründen und darzulegen, inwieweit sie einer Beteiligung der Normprüfstelle entgegenstand.)
2. Wann und durch wen wurde die Entscheidung getroffen, die Normprüfstelle beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen nicht zu beteiligen?
3. Durch welche Stellen und zu welchen Zeitpunkten erfolgte die Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der in den hessischen Corona-Schutzverordnungen vorgesehenen Maßnahmen? (Bitte jeweils unter genauer Angabe der beteiligten Ministerien, Organisationseinheiten, Stäbe und sonstigen Gremien.)

4. Gab es geplante Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht oder nur in geänderter Form in eine Corona-Schutzverordnung aufgenommen wurden? (Falls ja, sind die betreffenden Maßnahmen sowie die genauen Gründe für ihre Änderung oder Nichtaufnahme bitte anzugeben.)
5. Wie wurden die Verhältnismäßigkeitsprüfungen dokumentiert? (Bitte die hierzu vorhandenen wesentlichen Unterlagen benennen und der jeweiligen Verordnung zuordnen. Falls zu einzelnen oder sämtlichen Verordnungen keine schriftliche Prüfungsdokumentation vorliegt, sind die Gründe dafür bitte auszuführen.)
6. Wie wurde die Verhältnismäßigkeit der Schulschließungen, der Maskenpflicht und der allgemeinen Kontaktbeschränkungen vor Erlass der jeweiligen Verordnungen, während ihrer Geltungsdauer sowie bei deren späteren Änderungen oder Verlängerungen konkret geprüft? (Bitte im Einzelnen darlegen, welche Erwägungen und Daten hinsichtlich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zugrunde gelegt wurden.)
7. Da die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung insbesondere auf die „Belastungs- und Belegungssituation der Krankenhäuser“ als Entscheidungsgrundlage verweist: Auf welche konkreten Daten zur Belastungs- und Belegungssituation der hessischen Krankenhäuser stützte sich die Landesregierung beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen und welche Bedeutung hatten dabei Prognosen im Verhältnis zu den jeweils tatsächlich festgestellten Auslastungsdaten? (Bitte für die jeweilige Verordnung den zugrunde gelegten Datenstand, die herangezogenen Quellen sowie die maßgeblichen Belegungs- und Kapazitätsdaten und Prognosen möglichst tabellarisch angeben.)
8. Da die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung insbesondere auf das „Infektionsgeschehen“ als Entscheidungsgrundlage verweist: Auf welche konkreten Daten zum Infektionsgeschehen stützte sich die Landesregierung beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen und welche Bedeutung hatten dabei Prognosen im Verhältnis zu den zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt tatsächlich festgestellten Daten zum Infektionsgeschehen? (Bitte für die jeweilige Verordnung den zugrunde gelegten Datenstand, die herangezogenen Quellen sowie die maßgeblichen epidemiologischen Kennzahlen, sonstigen Daten und Prognosen möglichst tabellarisch angeben.)
9. Da die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung die „Lagebewertungen fachlich zuständiger Institutionen, darunter die Einschätzungen nationaler Gesundheitsbehörden wie des RKI“ als maßgeblich für ihr Handeln bezeichnet: Welche konkreten Lagebewertungen des Robert Koch-Instituts und weiterer fachlich zuständiger Institutionen wurden beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen herangezogen? (Bitte für die jeweilige Verordnung die herangezogenen Lagebewertungen unter Angabe von Quelle und Datum benennen.)
10. Da die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung auf die „jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ als Entscheidungsgrundlage verweist: Welche konkreten wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden beim Erlass der Corona-Schutzverordnungen herangezogen? (Bitte für die jeweilige Verordnung die herangezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Angabe von Quelle und Datum benennen.)

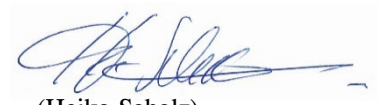
Wiesbaden, 05.10.2026



(Volker Richter)



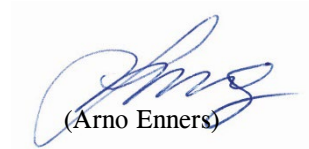
(Andreas Lichert)



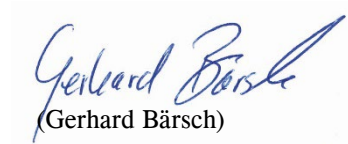
(Heiko Scholz)



(Robert Lambrou)



(Arno Enners)



(Gerhard Bärsch)